

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 2

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt 61 31 (12 91)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

STADT BOCHUM

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 727 a – Bolzplatz am Josephsschacht –
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 727 – Am Josephsschacht –

Inhalt

1. **Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches**
2. **Anlass, Erfordernis und Zielsetzung des Bebauungsplanes**
3. **Räumliche und strukturelle Situation**
4. **Planungsrechtliche Situation**
 - 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 4.1.1 Landesplanung
 - 4.1.2 Regionalplanung
 - 4.2 Ziele der Stadtentwicklung
 - 4.2.1 Flächennutzungsplan
 - 4.2.2 Regionaler Flächennutzungsplan (Entwurf)
 - 4.3 Landschaftsplan
 - 4.4 Angrenzende Bebauungspläne
5. **Bebauungsplanverfahren**
6. **Inhalte des Bebauungsplanes**
 - 6.1 Öffentliche Grünflächen
 - 6.2 Flächen für Wald
 - 6.3 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
 - 6.4 Kennzeichnungen
 - 6.4.1 Bergbau
 - 6.4.2 Ausgasungen
 - 6.4.3 Bodenschutz
 - 6.5 Hinweise
 - 6.5.1 Kampfmittelbeseitigung
 - 6.5.2 Bodendenkmäler
 - 6.5.3 Pflanzmaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen
 - 6.5.4 Freileitungen der Amprion GmbH
 - 6.5.5 Bolzplatz

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 3

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt 61 31 (12 91)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

7. **Erschließung**
8. **Immissionsschutz**
9. **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**
10. **Artenschutz**
11. **Flächenbilanz**
12. **Kosten und Finanzierung**
13. **Gutachten**

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 4

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
61 31 (12 91)	

1. Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 727 a liegt im Stadtteil Bochum-Linden und hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Es wird begrenzt

im Norden durch die Straße Am Josephsschacht,
im Osten durch einen zum Deimketal führenden Feldweg,
im Süden durch eine Linie, die eine Fortsetzung der südlichen Grenzen der Grundstücke Am Josephsschacht Nrn. 240 und 242 darstellt,
im Westen durch die Welperstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der allein maßgeblichen Planzeichnung zu entnehmen.

2. Anlass, Erfordernis und Zielsetzung des Bebauungsplanes

Die Bezirksvertretung Bochum – Südwest und die Stadtverwaltung Bochum wurden wiederholt auf das Bolzplatzdefizit im Bereich der Wohnsiedlung „Am Josephsschacht“ aufmerksam gemacht. Zur Schaffung eines adäquaten Angebotes vor Ort soll daher der Bebauungsplan Nr. 727 a – Bolzplatz am Josephsschacht – aufgestellt werden.

Der seit 1999 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 727 – Am Josephsschacht – setzt für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Fläche für Wald“ fest. Auf dieser Grundlage ist eine planungsrechtliche Genehmigung des Bolzplatzes nicht zulässig, so dass zur Legitimierung der geplanten Nutzung eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 727 erforderlich ist.

Ziel des Bebauungsplanes ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bolzplatzes im Bereich der Siedlung „Am Josephsschacht“ zu schaffen und so dem bestehenden Spielflächendefizit in diesem Bereich entgegenzuwirken.

3. Räumliche und strukturelle Situation

Im Bebauungsplan Nr. 727 – Am Josephsschacht – ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 727 a als „Fläche für Wald“ festgesetzt. Die Fläche stellt sich jedoch weiterhin zum überwiegenden Teil als Ackerfläche und untergeordnet als Wiese ohne Gehölzbestand dar, da die im Bebauungsplan Nr. 727 langfristig vorgesehene Anpflanzung von Wald bislang nicht erfolgt ist.

Von Westen in Richtung Osten fällt das Gelände des Plangebietes um mehrere Meter ab. Im Rahmen der Realisierung des Bolzplatzes sind folglich zur Schaffung eines Planums Bodenbewegungen vorzunehmen.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 5

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt 61 31 (12 91)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Das Umfeld des Plangebietes ist im Westen und Norden geprägt durch die Wohnbebauung der Siedlung „Am Josephsschacht“. Nordöstlich sowie östlich des geplanten Bolzplatzes befinden sich gewerblich genutzte Grundstücke des Gewerbegebietes Deimketal. Im Süden schließen sich hingegen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wiesenflächen an, die im Bebauungsplan Nr. 727 ebenfalls als Flächen für Wald festgesetzt sind, ohne dass bisher eine Realisierung der Waldnutzung stattgefunden hat.

4. Planungsrechtliche Situation

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) festgelegt. Nach § 1 Abs. 4 BauGB hat sich die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind u. a. in den nachfolgend erläuterten Programmen und Plänen genannt.

4.1.1 Landesplanung

Nach dem LEP NRW vom 11.05.1995, Teil A, der erstmalig die Europäische Metropolregion Rhein-Ruhr konkretisiert, ist Bochum im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Oberzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt und hat damit zugleich die Funktion eines Entwicklungsschwerpunktes i. S. des LEPro (gem. §§ 9 und 23 Abs. 2 LEPro).

In den Ballungskernen stehen Ordnungsaufgaben, die zur Verbesserung der Flächenaufteilung und -zuordnung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes führen, im Vordergrund der Bemühungen.

Durch die Beseitigung gegenseitiger Nutzungsstörungen, Förderung der städtebaulichen Entwicklung, siedlungsräumliche Schwerpunktbildung, Sicherung und Entwicklung des Freiraums und Flächenangebote für Betriebe und Einrichtungen in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur sind gem. § 21 LEPro die Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern und zu schaffen.

4.1.2 Regionalplanung

Das Plangebiet ist im Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan), Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 6

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
61 31 (12 91)	

4.2 Ziele der Stadtentwicklung

4.2.1 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bochum vom 31.01.1980 ist das Plangebiet als Fläche für Wald dargestellt.

Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche für den östlichen Teil des Bebauungsplangebietes ist damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Bebauungsplan wird jedoch den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplanes entsprechen. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgt daher erst nach Inkrafttreten des Regionalen Flächennutzungsplanes.

4.2.2 Regionaler Flächennutzungsplan (Entwurf)

Im Entwurf des Regionalen Flächenutzungsplanes (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Stand März 2009) sind einerseits Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB in dessen Eigenschaft als Flächennutzungsplan und andererseits Darstellungen gem. Anlage zu § 3 Abs. 1 Planverordnung (Ziele/Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung) in dessen Eigenschaft als Regionalplan getroffen.

Das Bebauungsplangebiet ist im RFNP-Entwurf als Wald dargestellt. Darüber hinaus werden für das Gebiet die regionalplanerischen Festlegungen „Waldbereich“, „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ sowie „Regionaler Grünzug“ getroffen.

Die Festsetzung einer Grünfläche im Bebauungsplan für eine im RFNP als Wald dargestellte Fläche ist möglich, soweit die Fläche eine Größe von weniger als 5 ha aufweist und sofern die Funktion und die Wertigkeit der Fläche in der Substanz gewahrt sind. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen erfüllt, da die Fläche die Darstellungsschwelle von 5 ha erheblich unterschreitet (Öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan: 2.195 qm). Darüber hinaus handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Wiesenflächen. Eine Umwandlung von Wald für die Realisierung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz ist nicht erforderlich. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird auch zukünftig als Fläche für Wald festgesetzt, so dass die Funktion und Wertigkeit der Fläche gewahrt ist.

Die im RFNP festgelegten Ziele der Raumordnung stehen der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche ebenfalls nicht entgegen:

Gemäß dem „Ziel 16: Freiraumbezogene Freizeiteinrichtungen“ dürfen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung im Freiraum nur in geringem Umfang und in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Der geplante Bolzplatz weist eine Größe von ca. 20 m x 40 m auf und wird in unmittelbarer Nähe zur Wohnsiedlung „Am Josephsschacht“ und damit zum Allgemeinen Siedlungsbereich errichtet. Der Zugang zum Bolzplatz kann direkt von der Straße Am Josephsschacht erfolgen.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 7

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
61 31 (12 91)	

Eine Errichtung innerhalb der Wohnsiedlung, von welcher der Bedarf für einen Bolzplatz ausgeht, ist aufgrund der prognostizierten, auf die Wohnbebauung einwirkenden Lärmimmissionen nicht möglich.

Dem „Ziel 14: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge“ wird durch den Bebauungsplan in der Form entsprochen, als dass durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz die Aufgaben und Funktionen des Regionalen Grünzugs in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt werden und die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzugs erhalten wird. Zudem gibt es im Umfeld der Wohnsiedlung keine Möglichkeit, den geplanten Bolzplatz in den ASB zu integrieren. Durch die vorgesehene Eingrünung des Bolzplatzes sowie die Übernahme der im Bebauungsplan Nr. 727 bestehenden Festsetzung „Fläche für Wald“ für den überwiegenden Teil des Plangebietes Nr. 727 a (derzeit landwirtschaftlich genutzt) erfolgt zudem langfristig die qualitative ökologische Aufwertung des Freiraums.

Die gemäß „Ziel 17: Waldfunktionen“ zu erhaltenden und weiterzuentwickelnden Waldfunktionen werden durch die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche nicht beeinträchtigt, da es sich – wie bereits dargestellt – um landwirtschaftliche Flächen sowie um Wiesenflächen handelt. Eine Inanspruchnahme von bestehenden Waldflächen liegt damit nicht vor. Die Weiterentwicklung der Waldfunktionen sowie die Waldvermehrung (Ziel 18) werden durch die Festsetzung einer Fläche für Wald unterstützt.

Der Bebauungsplan Nr. 727 a wird somit aus dem RFNP entwickelt sein.

4.3 Landschaftsplan

Im Südosten des Plangebietes liegen geringe Flächenanteile im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bochum West, jedoch ohne Festsetzungen. Es ist vorgesehen, im Rahmen der Änderung des Landschaftsplanes den Bereich des Plangebiets in den Landschaftsschutz zu übernehmen. Der geplante Bolzplatz wird im Landschaftsschutzgebiet allerdings als unproblematisch angesehen.

4.4 Angrenzende Bebauungspläne

Der nicht durch dieses Verfahren geänderte Teil des Bebauungsplanes Nr. 727 – Am Josephsschacht – setzt die westlich und nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 727 a angrenzenden Bereiche als „Allgemeines Wohngebiet“ fest. Südlich des Plangebietes wird eine Fläche für Wald festgesetzt.

Im Osten des Bebauungsplangebietes Nr. 727 a existiert angrenzend kein Bebauungsplan.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 8

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt 61 31 (12 91)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

5. Bebauungsplanverfahren

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 727 a – Bolzplatz am Josephsschacht – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 727 – Am Josephsschacht – wurde am 18.11.2008 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr gefasst.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, da durch die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 727 dessen Grundzüge nicht berührt werden. Von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

In der Zeit vom 15.07.2009 bis zum 21.08.2009 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und ergänzendem Fachgutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Frist gingen vier Schreiben mit Anregungen ein, die jedoch nicht zu einer Änderung- oder Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes führten.

Mit Schreiben vom 10.07.2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planentwurf und dessen Begründung innerhalb eines Monats nach Eingang des Schreibens gebeten.

Aufgrund von Anregungen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung wurde der Bebauungsplan in einigen Punkten ergänzt bzw. geändert. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes nicht berührt wurden, wurden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.10.2009 erneut um Stellungnahme gebeten.

Folgende Ergänzungen bzw. Änderungen wurden gegenüber der Fassung des Bebauungsplanes vom 19.05.2009 (Planstand: Auslegung) vorgenommen:

- Die zeichnerischen Festsetzungen der Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen sowie die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadtwerke Bochum (LR 4) wurden an den tatsächlichen Verlauf der Leitungen angepasst.
- Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Rechtsnachfolgers der VEW Energie AG (LR 1) wurden in Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Amprion GmbH geändert.
- Die mit B1 gekennzeichnete Fläche wurde aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens „Beurteilung der bergbaulichen Situation – Neubau eines Bolzplatzes Am Josephsschacht“ (Grundbaulabor Bochum GmbH, 17.06.2009) in Richtung Norden vergrößert und die textliche Festsetzung entsprechend angepasst.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 9

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt 61 31 (12 91)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

- Unter dem Punkt 4 der Hinweise wurde folgender Absatz ergänzt: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein, die zu einer Änderung oder Ergänzung der Planung geführt haben.

6. Inhalte des Bebauungsplanes

6.1 Öffentliche Grünflächen

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Bolzplatzes wird die hierfür vorgesehene Fläche einschließlich eines ca. 5 m breiten Streifens um die geplante Bolzplatzfläche als „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz“ festgesetzt.

6.2 Flächen für Wald

Der westliche und südliche Bereich des Plangebietes (z. Z. landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Wiesenfläche) wird als „Fläche für Wald“ festgesetzt und damit die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 727 für diesen Bereich übernommen. Es ist vorgesehen, hier einen Flächenpool anzulegen, um bei Planungen in anderen Stadtteilen Bochums Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise in Form von Anpflanzungen, vornehmen zu können. Im südwestlichen Teil des Plangebietes verläuft der Schutzstreifen einer Freileitung. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind Anpflanzungen nur in geringerem Umfang möglich und mit dem Leitungsträger abzustimmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die im Bebauungsplan Nr. 727 festgesetzte Wohnbebauung wurden im nördlichen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 727 durchgeführt, so dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 727 a derzeit keine detaillierteren Aussagen notwendig sind. Der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 727 erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) trifft für den südlichen Planbereich (Waldfläche) und damit für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 727 a daher ebenfalls keine Aussagen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 10

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt 61 31 (12 91)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

6.3 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

LR 1: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Amprion GmbH zum Betrieb und zur Wartung der bestehenden Starkstrom-Freileitungen und der dazugehörigen Masten.

*LR 4: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Bochum zur Verlegung, zum Betrieb und zur Wartung von unterirdischen leitungsgebundenen Medien.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

Im Plangebiet bzw. in räumlicher Nähe des Plangebietes verlaufen Leitungen der Stadtwerke Bochum und der Amprion GmbH, die im Bebauungsplan Nr. 727 bereits durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der entsprechenden Versorgungsträger gesichert wurden. Um auch zukünftig die Sicherung dieser Leitungen und der dazugehörigen Schutzstreifen zu gewährleisten, werden diese Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in den Bebauungsplan Nr. 727 a übernommen.

Gegenüber den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 727 haben sich in Bezug auf die Leitungen der Stadtwerke Bochum GmbH (LR 4) geringfügige Verschiebungen ergeben, da die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte an den tatsächlichen Verlauf der Versorgungsleitungen angepasst wurden.

6.4 Kennzeichnungen

6.4.1 Bergbau

Flächen unter den der Bergbau umgeht bzw. umgegangen ist

Auf den mit B1 gekennzeichneten Flächen zu berücksichtigen:

Aufgrund der vorliegenden konkreten Hinweise, auf für die Tagesoberfläche einwirkungsrelevanten Bergbau innerhalb der Flöze Präsident und Helene, werden die mit B1 gekennzeichneten Flächen entsprechend dem Gutachten „Beurteilung der bergbaulichen Situation – Neubau eines Bolzplatzes Am Josephsschacht in Bochum“ (Grundbaulabor Bochum, 17. Juni 2009) als vorläufige Gefährdungsbereiche ausgewiesen.

Um eine konkrete Gefährdung zu bestätigen bzw. für einzelne Flözabschnitte Standsicherheitsnachweise zu führen, wird laut Gutachten die Ausführung eines bergbaulichen Erkundungsprogramms empfohlen, welches die tatsächliche Lagerstättensituation und speziell die Abbausituation innerhalb der o.a. Flöze sowie den Sicherungsstatus der mit B2 gekennzeichneten Tagesöffnungen ausreichend untersucht.

Auf den mit B2 gekennzeichneten Flächen zu berücksichtigen:

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 11

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
61 31 (12 91)	

20 m – Umkreis vom Schachtmittelpunkt verlassener Tagesöffnungen. In diesem Bereich muss nach allgemeinen Erfahrungen mit einem Nachsacken oder Abgehen ggf. vorhandener Verfüllsäulen oder beim Einstürzen dieser Schächte in der näheren Umgebung mit einer Absenkung und oder Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich verfüllter Schächte bis zu einem Abstand von 20 m vom Schachtmittelpunkt entfernt mit Gasaustritten gerechnet werden muss. Betreffend der in diesen Bereichen geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine gesonderte Begutachtung zu veranlassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über Gebieten, in denen Kohleabbautätigkeiten stattgefunden haben. Insbesondere wurde auch oberflächennah abgebaut.

Im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 727 – Am Josephsschacht – wurden durch das Landesoberbergamt NW (jetzt: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW) Aussagen zum Bergbau getroffen.

Demnach existieren im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes zwei Tagesöffnungen. In diesem Bereich muss nach Aussage des damaligen Landesoberbergamtes mit einem Nachsacken oder Abgehen ggf. vorhandener Verfüllsäulen oder beim Einstürzen dieser Schächte in der näheren Umgebung mit einer Absenkung oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Bereich verfüllter Schächte bis zu einem Abstand von 20 m vom Schachtmittelpunkt entfernt mit Gasaustritten gerechnet werden muss. Darüber hinaus ist im 20-m-Umkreis vom Schachtmittelpunkt verlassener Tagesöffnungen betreffend der in diesen Bereichen geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen eine gesonderte fachliche Begutachtung zu veranlassen.

Im Zuge des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 727 – Am Josephsschacht – wurde zur Klärung der bergbaulichen Aktivitäten in der Vergangenheit und der daraus resultierenden heutigen Gefährdungssituation von der „DTM - Gesellschaft für Forschung und Prüfung“ ein Gutachten erstellt, dass sich jedoch auf die im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen einschließlich der dazugehörigen öffentlichen Grünflächen beschränkt. Eine detaillierte Untersuchung der im Bebauungsplan Nr. 727 als Wald festgesetzten Flächen wurde nicht vorgenommen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 727 a – Bolzplatz am Josephsschacht – wurde eine Grubenbildeinsichtnahme bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW durchgeführt, deren Ergebnisse im Gutachten „Beurteilung der bergbaulichen Situation – Neubau eines Bolzplatzes Am Josephsschacht in Bochum“ (Grundbaulabor Bochum GmbH, 17.06.2009) dargestellt sind.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 12

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
61 31 (12 91)	

Aufgrund der vorliegenden konkreten Hinweise, auf für die Tagesoberfläche einwirkungsrelevanten Bergbau innerhalb der Flöze Präsident und Helene, werden die mit B1 gekennzeichneten Flächen entsprechend diesem Gutachten als vorläufige Gefährdungsbereiche ausgewiesen. Um eine konkrete Gefährdung zu bestätigen bzw. für einzelne Flözabschnitte Standsicherheitsnachweise zu führen, wird laut Gutachten die Ausführung eines bergbaulichen Erkundungsprogramms empfohlen, welches die tatsächliche Lagerstättensituation und speziell die Abbausituation innerhalb der o.a. Flöze sowie den Sicherheitsstatus der mit B2 gekennzeichneten Tagesöffnungen ausreichend untersucht. Diese weitergehenden Untersuchungen sind im Vorfeld der Errichtung des Bolzplatzes durchzuführen.

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 727 erfolgte eine Kennzeichnung der Tagesöffnungen einschließlich eines Umkreises von 20 m. Darüber hinaus wurden entsprechende ausführliche textliche Erläuterungen unter dem Punkt Kennzeichnungen aufgenommen. Diese zeichnerischen und textlichen Kennzeichnungen zu den Tagesöffnungen werden in den Bebauungsplan Nr. 727 a – Bolzplatz am Josephsschacht übernommen.

6.4.2 Ausgasungen

Grundsätzlich liegt das Plangebiet in der Zone 0 der Karte der potenziellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet April 2005). Gemäß dem Gutachten „Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanzuströmungen im Stadtgebiet Bochum“ sind in diesem Bereich nach dem bisherigen Kenntnisstand kritische, aus dem Steinkohlengebirge stammende Methanzuströmungen nicht zu erwarten.

Im Umfeld des Planbereiches sind jedoch drei ehemalige Schächte verzeichnet. Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan(CH₄)-Zuströmungen gerechnet werden. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und eventueller Standsicherheitsproblematiken, Grubengasaustritte oder der Absprache von Sicherheitsmaßnahmen sollte in jedem Fall mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund Kontakt aufgenommen werden.

Für das Plangebiet sind gemäß dem Gutachten „Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanzuströmungen im Stadtgebiet Bochum“ keine kritischen, aus dem Steinkohlengebirge stammenden Methanzuströmungen (Ausgasungen) zu erwarten (Zone 0). Aufgrund der Tagesöffnungen muss jedoch mit entsprechenden Zuströmungen gerechnet werden, so dass in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg Schutzvorkehrungen zu treffen sind.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 13

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
61 31 (12 91)	

6.4.3 Bodenschutz

Sollten im Rahmen von geplanten Bauvorhaben Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren, damit ggf. weiterführende Maßnahmen hinsichtlich umwelttechnischer Belange abgestimmt und ausgeführt werden können.

Sollte extern angelieferter Boden angedeckt werden, so muss dieser den gesetzlich festgelegten Vorsorgewerten der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechen. Die Analytik hierzu ist im Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde – einzureichen.

Im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 727 a wurden bereits Bodenuntersuchungen durchgeführt, da das Plangebiet in unmittelbarer Nähe des Altlastenstandortes „Ehemalige Zeche Friedlicher Nachbar“, der im Altlastenkataster unter der Nr. 6/3.07 geführt wird, liegt.

Nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung ist im Plangebiet mit aufgefüllten Böden mit Mächtigkeiten zwischen 1,1 m und 2,9 m unter Geländeoberkante zu rechnen. Die vorliegenden Analysen der oberflächennahen Bodenproben zeigt für den Wirkungspfad Boden-Mensch jedoch keine Prüfwertüberschreitungen gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Die Analytik der im Umfeld des Plangebietes ausgeführten Rammkernsondierungen weist ebenfalls keine erhöhten Gehalte auf.

Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von Baumaßnahmen bisher nicht entdeckte Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, werden in den Bebaubauungsplan entsprechende Kennzeichnungen aufgenommen.

6.5 Hinweise

6.5.1 Kampfmittelbeseitigung

*Die vorhandenen Luftbilder lassen keine Bombenabwürfe erkennen.
Eine Luftbildauswertung wurde durchgeführt.*

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Im Rahmen einer Luftbildauswertung, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 727 durchgeführt wurde, waren keine Bombenabwürfe erkennbar. Da jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass im Rahmen von Baumaßnahmen Kampfmittel vorgefunden werden, wird ein Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 14

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
61 31 (12 91)	

6.5.2 Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bochum als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Derzeit liegen keine Informationen über Bodendenkmäler wie kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit vor. Da das Vorkommen von Bodendenkmälern jedoch auch nicht ausgeschlossen werden kann, wird darauf hingewiesen, dass die Entdeckung solcher Denkmäler der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

6.5.3 Pflanzmaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Aufgrund potenziell negativer Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungsleitungen bedürfen alle geplanten Einzelmaßnahmen, insbesondere Pflanzmaßnahmen im Bereich der eingeräumten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, der Zustimmung des im Rahmen der eingeräumten Rechte Begünstigten.

6.5.4 Freileitungen der Amprion GmbH

Das Plangebiet wird von einer Freileitung, die von der Amprion GmbH betreut wird, berührt. Es handelt sich um die 380/110-kV-Freileitung Hattingen – Bochum (459-60).

Der Schutzstreifen der Freileitung ist im Bebauungsplan dargestellt.

Die Leitungen und Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Baufahrzeuge zu gewährleisten.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 15

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt 61 31 (12 91)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Im Schutzstreifenbereich der Leitungen sind nur Anpflanzungsmaßnahmen zulässig bei denen gewährleistet ist, dass der gemäß DIN VDE 0210 erforderliche Mindestabstand zu den Leiterseilen auch bei Erreichen der Endwuchshöhe eingehalten wird. Auch Bäume und Sträucher, die außerhalb des Schutzstreifens stehen und in den Schutzstreifenbereich hineinragen, müssen so niedrig gehalten, erforderlichenfalls auch entfernt werden, dass der gemäß DIN VDE 0210 erforderliche Mindestabstand zu den Leiterseilen jederzeit eingehalten wird.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

Der Hinweis zu den Freileitungen der Amprion GmbH wird zum Schutz und zur Gewährleistung der Unterhaltung der Freileitungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Seitens der Amprion GmbH werden in diesem Zusammenhang folgende Bedingungen genannt:

- Der Schutzstreifen ist von Bauwerken freizuhalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung erhält der Bolzplatz eine Höhe von maximal 108,00 m über NN.
- Im Schutzstreifen der Leitung erhält der Ballfangzaun eine Höhe von maximal 4,00 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 108,00 m über NN entspricht dies einer Höhe von 112,00 m über NN).
- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an dem Ballfangzaun befindlichen metallenen Objekte in einem umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 12 m erreichen.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund sollen in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 16

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
61 31 (12 91)	

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/ den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/ der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/ des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

6.5.5 Bolzplatz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Bolzplatzes auf den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr an Werktagen und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr an Sonntagen beschränkt wird.

Aufgrund der räumlichen Nähe des geplanten Bolzplatzes zur Wohnbebauung wurden die möglichen Geräuschimmissionen im Rahmen eines Gutachtens untersucht (vgl. Punkt 8. Immissionschutz). Um die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten zu können, ist die Einschränkung der Nutzungszeiten auf den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr an Werktagen und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr an Sonntagen erforderlich. Die Einhaltung der Nutzungszeiten ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen. Aktive Schallschutzmaßnahmen z.B. in Form einer Lärmschutzwand bzw. -walls wären hingegen sehr aufwendig und aus städtebaulicher Sicht an diesem Standort problematisch.

7. Erschließung

Das Plangebiet ist über die nördlich verlaufende Straße Am Josephsschacht erschlossen. Diese Erschließung liegt außerhalb des Änderungsbereiches, wird aber im Bebauungsplan Nr. 727 als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und ist somit in ihrem Bestand gesichert.

An den öffentlichen Personennahverkehr ist das Plangebiet durch die Haltstelle Ettersheide der Linien 352 und 357 angeschlossen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 17

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt 61 31 (12 91)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

8. Immissionsschutz

Zur Ermittlung der möglichen Geräuschemissionen des geplanten Bolzplatzes wurde das Gutachten „Geräuschemissionen und -immissionen einer Bolzplatzanlage in Bochum-Linden, Am Josephsschacht“ (Verfasser: Tüv Nord Systems, 12.12.2007) erstellt.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die Geräuschemissionen an der bestehenden Wohnbebauung für verschiedene Lagevarianten des Bolzplatzes ermittelt, beurteilt und miteinander verglichen. Die Beurteilung des Bolzplatzes erfolgte als Sportanlage im Sinne der 18. BImSchV, wenngleich nicht abschließend rechtlich geklärt ist, ob Bolzplätze als Sportanlage im Sinne der 18. BImSchV oder als Freizeitanlage einzustufen sind.

Es wurde festgestellt, dass aus schalltechnischer Sicht nur drei der fünf untersuchten Lagevarianten des Bolzplatzes in Frage kommen. Die aus schalltechnischer Sicht mögliche Lagevariante 4 ist u. a. aufgrund der geringsten Entfernung zur Straße Am Josephsschacht sowie der damit einhergehenden möglichst geringen Zerschneidung der geplanten Waldfläche Grundlage für die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes. Zur Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung ist jedoch auch bei dieser Lagevariante die Einschränkung der Nutzungszeiten auf den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr an Werktagen sowie von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr an Sonntagen erforderlich. Um die kurzzeitigen Pegelhöchstwerte – unabhängig von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte – so gering wie möglich zu halten, sollten darüber hinaus folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- Der Platz sollte so ausgerichtet werden, dass die Tore am Nord- und am Südrand der Fläche stehen. Dadurch wird ein größerer Abstand von Toren und Ballfangeinrichtungen hinter den Toren zur schutzbedürftigen Bebauung erreicht.
- Als Tore sollten nur Konstruktionen Verwendung finden, die bei Ballaufprall nicht wesentlich zu Schwingungen angeregt werden. Hohlprofile sind gegebenenfalls mit Sand zu füllen.
- Als Ballfangzäune sollten lärmarme Ausführungen mit Netzen bzw. Metallelementen, die untereinander und gegenüber der Haltekonstruktion körperschallisoliert sind, verwendet werden. Auf den Erhalt der Dämpfungseigenschaften ist insbesondere bei zukünftigen Wartungsarbeiten zu achten.
- Ballfangzäune sollten bis zu einer Höhe von 0,5 m bis 1,0 m mit Erdreich angeschüttet werden, um die Aufprallgeräusche bei den häufiger auftretenden Flachsüssen zu mindern.

9. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 727 a verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB auszugleichen.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 18

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt 61 31 (12 91)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Die Eingriffsfläche wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Der westliche Teil stellt sich als Acker, der östliche Teil als Wiese dar. Zur Straße Deimketal befindet sich ein leichte Böschung, die jedoch von dem Eingriffsvorhaben nicht berührt wird. Über den östlichen Teil des Plangebietes verläuft eine Hochspannungsleitung.

Mit dem Bebauungsplan wird die Realisierung eines Rasenplatzes in den Maßen 20 m x 40 m, der an den kurzen Seiten mit einem 4 m hohen Ballfangzaun begrenzt wird, vorbereitet. Bei der Herstellung der Platzfläche wird der anstehende Oberboden entfernt, die darunter liegenden Bodenschichten verdichtet und damit einhergehend das Bodengefüge gestört. Die neue Rasenfläche erhält zwar eine Drainage, da das Regenwasser jedoch nicht abgeleitet wird, kann dieses somit im Bereich der Pflanzflächen versickern. Der gesamte Platz wird mit einer Strauchpflanzung eingegrünt, deren Wuchshöhe den Sicherheitsvorgaben des Versorgungsträgers anzupassen ist.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird das Plangebiet der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bereits der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 727 ein Ende der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Bereich vorsieht. Der Bau der Ballfangzäune führt in geringem Maße zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die jedoch durch die geplante Abpflanzung ausreichend gemindert wird.

Der Ausgangswert der Eingriffsfläche beträgt 12.304 Punkte, der Planungswert 14.172 Punkte. Bei dem sich aus der Bilanzierung ergebenden Überhang von 1.868 Punkten kann der Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung als ausgeglichen angesehen werden.

Die Maßnahmen zur Eingrünung des Bolzplatzes werden im Rahmen der Ausbauplanung präzisiert. Da es sich bei der Fläche für den Bolzplatz künftig um eine städtische Fläche handeln wird und die Errichtung des Bolzplatzes durch die Stadt Bochum erfolgt, ist die Umsetzung dieser Maßnahmen sichergestellt.

10. Artenschutz

Auf Grund des verschärften Artenschutzes gem. § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für das Plangebiet zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG durch den Ausbau des Bolzplatzes erfüllt werden.

Das Fundortkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt für den Landschaftsraum folgende Tierarten auf: Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Wespenbussard, Grünspecht, Kleinspecht, Hohltaube. Es ist zu vermuten, daß alle genannten Arten den Ackerbereich mehr oder weniger als Nahrungs- und Jagdrevier nutzen. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten in dem eng begrenzten Plangebiet liegen nicht vor.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 19

Vorlage Nr.: 20092387

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
61 31 (12 91)	

Da der Eingriffsbereich flächenmäßig sehr begrenzt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die lokale Population einer planungsrelevanten Art, wenn sie denn im Plangebiet tatsächlich vorkäme, nicht in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt würde. Demzufolge ist nicht zu erwarten, dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 42 BNatschG vorliegen.

11. Flächenbilanz

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich folgende Flächengrößen:

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Bolzplatz	2.195 qm
Fläche für Wald	3.345 qm
Plangebiet gesamt	5.540 qm

12. Kosten und Finanzierung

Der Stadt Bochum entstehen Kosten für den Grundstückserwerb sowie die Errichtung und Unterhaltung des geplanten Bolzplatzes. Die konkrete Summe dieser Kosten kann jedoch erst nach Vorliegen der Ausbauplanungen abgeschätzt werden.

13. Gutachten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden folgende Gutachten erstellt:

- TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG: Gutachten – Geräuschemissionen und -immissionen einer Bolzplatzanlage in Bochum – Linden, Am Josephsschacht, 12.12.2007
- Grundbaulabor Bochum GmbH: Beurteilung der bergbaulichen Situation – Neubau eines Bolzplatzes Am Josephsschacht in Bochum, 17.06.2009

Die Gutachten können im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Technisches Rathaus, Zimmer 1.0.210, eingesehen werden.